

Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle

K e h r i g

~~zugleich als Mietvertrag zwischen der Ortsgemeinde Kehrig,
vertreten durch Ortsbürgermeister Herbert Keifenheim~~

~~-und~~

§ 1

Benutzerkreis

- (1) Die **Ortsgemeinde Kehrig** kann ihre Mehrzweckhalle an Organisationen, Verbände, Vereine, Parteien, Firmen und Privatpersonen vermieten.
- (2) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Organisationen, Verbände, Vereine, Parteien, Firmen und Privatpersonen entscheidet der Ortsgemeinderat.

§ 2

Nutzungszweck

- (1) Die Mehrzweckhalle Kehrig kann von dem in § 1 genannten Nutzerkreis für Tagungen, Sitzungen, Besprechungen, gesellige Veranstaltungen, Feiern und Ausstellungen gemietet werden.
- (2) Der Mieter darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.
- (3) Ausstellungen sowie Veranstaltungen mit Tieren sind untersagt.

§ 3

Nutzungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Nutzung ist die Mehrzweckhalle mit allen Nebenräumen und Parkplätzen.

Die Räume werden ohne Mobiliar vermietet.

...

Es obliegt dem Mieter, Tische und Stühle nach seinen Wünschen zu beschaffen, aufzustellen und nach der Veranstaltung zu beseitigen.

(2) Die Bühne steht dem Mieter zur Verfügung. Er kann sie nach seinen Wünschen aufstellen. Am Tage nach der Veranstaltung ist die Bühne wieder ordnungsgemäß im Geräteraum zu lagern.

§ 4 Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Ortsgemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5 Mietzins

Der Mietzins ist in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

~~(1) Der Mietzins für die Benutzung der in § 3 Absatz 1 genannten Räumlichkeiten beträgt je nach Art der Veranstaltung:~~

Für die ~~gesamte Halle:~~

1. Tag	292 €
2. Tag	190 €
3. Tag und jeder weitere Tag	139 €
und Konzerte (ohne Bewirtung)	139 €.

Für die ~~halbe Halle:~~

je Tag	139 €
und Konzerte (ohne Bewirtung)	87 €

~~Thekenraum~~

je Tag	41 €
-------------------	-----------------

~~Raum zum Sportplatz~~

je Tag	21 €
-------------------	-----------------

~~Tagungsraum (Anbau Elztalhalle)~~

~~(nur für private Veranstaltungen~~

~~-ohne Küche-)~~

je Tag	41 €
-------------------	-----------------

~~plus Nebenkosten.~~

~~(2) Für nicht ortsansässige Benutzer wird das Doppelte des in Absatz 1 genannten Mietzinses festgesetzt.~~

~~(3) Die tatsächlich entstandenen Kosten für Wasser, Strom, Telefon, Heizung und Reinigung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die Zählerstände sind vor und nach der Veranstaltung zusammen mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde abzulesen.~~

§ 6

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

(1) Die Mehrzweckhalle steht dem Mieter einen Tag vor dem ersten und nach dem letzten Veranstaltungstag zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.

(2) Alle von ihm eingebrachten Gegenstände (Einrichtung, Geschirr, Raumschmuck usw.), insbesondere solche, die eine zügige Reinigung der Räume erschweren, hat der Mieter unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, den genutzten Mietgegenstand nach der Veranstaltung in einem sauberen und einwandfreien Zustand zurückzugeben.
Hierzu findet nach der Veranstaltung eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

(4) Der während der Veranstaltung angefallene Abfall ist vom Mieter sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls ist untersagt.

§ 7

Haftungsregelungen

(1) Den Benutzern wird die Mehrzweckhalle in dem Zustand, in welchem sie sich befindet, überlassen. Sie sind verpflichtet, die Mehrzweckhalle und deren Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzer stellen die **Ortsgemeinde Kehrig** von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume der Mehrzweckhalle und der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen, Anlagen und Parkplätzen entstehen.

(3) Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die **Ortsgemeinde Kehrig** und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die **Ortsgemeinde Kehrig** und deren Bedienstete und Beauftragte.

(4) Sie haben vor Antragsgenehmigung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung (**Mindestversicherungssumme 256.000,00 € nachrichtlich**) besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Ortsgemeinde wird von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art freigestellt.

(5) Die Haftung der **Ortsgemeinde Kehrig** als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der **Ortsgemeinde Kehrig** an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen im Rahmen ihrer Nutzung entstehen.

§ 8

Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde

(1) Der Beauftragte der Ortsgemeinde hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung die vermieteten Räume zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Ortsgemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter seiner Verpflichtung aus Absatz 2 nicht nach, so kann der Vermieter die weitere Nutzung der Mehrzweckhalle untersagen.

§ 9

Brandschutz

Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung für ausreichenden Brandschutz zu sorgen und hiermit die Freiwillige Feuerwehr Kehrig zu beauftragen.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

(1) Abweichungen von der Benutzungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Ortsgemeinderates.

(2) Bei Privatveranstaltungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Nutzung des Außengeländes und die damit verbundene Geräuscentwicklung ab 22:00 Uhr einzustellen ist. Ab diesem Zeitpunkt sind alle Fenster und Türen zu schließen, damit die Nachtruhe in der Umgebung eingehalten wird.

(3) Der Mieter verpflichtet sich, das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz vom 05.10.2007 zu beachten. Danach besteht ein Rauchverbot für alle Personen, die sich in der Mehrzweckhalle Kehrig aufhalten.

Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes und hat dies sicherzustellen.

(4) Das Abbrennen und Zünden von Feuerwerkskörper ist bei allen Veranstaltungen jeglicher Art verboten.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom _____ außer Kraft.